



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchläuchtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XXIV. Form gemeinen Gewalts.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

würde / soll derselbe von der Zeit / da die Prorogatio gebetten / angehen / und dafern vor publication solchen Decreti der Termin schon zu Ende gelauffen / immittels aber nichts einkommen / soll die Sache für beschloffen gehalten seyn.

TITULUS XXIV.

Form gemeinen Gewalts.

I.

Dieweil in vorgehendem V. und XVII. Titul verordnet / daß ein gnugsahmer / und auff die ganze Haupt-Sache gestellter Gewalt soll eingelagt werden / und dan vielmahls zu nicht geringen Aufzug bey diesem / und folgenden Termin, ob der Gewalt gnugsamb seye / oder nicht / Streit erregget wird ; So haben Wir zu Aufhebung aller hieraus entstehender Unrichtigkeit / Hindernuß / und verursachenden Submittirens nachfolgende gemeine Form zur Nachricht bestrucken lassen:

2. Ich Ends Unterschriebener bekenne hiemit / und thue kund allermänniglichen / vor mich / und meine Erben / demnach an dem Hochfürstlichen Paderbornischen Hoff-Gericht meinen wieder N.

E

han-

hängenden Recht: Streit in eigener Person auß-
und abzuwarten / meine Gelegenheit nicht seyn
will / daß ich mit gewöhnlicher Genehmhaltung
aller bishero ergangener Acten, und Handelun-
gen in der bester Form / Weiß / und Gestalt / wie
solches von Rechts: oder Gewohnheit wegen / und
de Stylo geschehen soll / zu meinen / und nach mei-
nem Todt / meiner Erben Anwalt / und Actorn/
den N. und nach dessen tödtlichen Hintritt / oder
Abstand / den N. gedachten Hoffgerichts verord-
neten / und geschwohrnen Procuratorem geord-
net / und gesezet habe / ordene / und seze den auch
hiemit also / und dergestalt / daß er bey meinem
Leben / in meinen / und nach meinem Tod / in
meiner Erben Nahmen / und so oft es die Noht-
türfft erfordert / an gemelten Hochfürstl. Hoff-
Gericht erscheinen / nohtürfftige Process auß- und
wieder einbringen / activè & passivè handeln /
exceptiones dilatorias, declinatorias, non de-
volutionis, desertionis, und dergleichen Einre-
den fürwenden / auch darbey in der Haupt-
Sache zugleich litem eventualiter, oder da keine
verzügliche Einrede vorgebracht / purè contesti-
ren / Antworten / Gegen-Klagen / darauff laut
der Hoffgerichts: Ordnung verfahren / jura-
men-

mentum calumniae, malitiae, veritatis dicendae, affectionis, aestimationis litis, vel rei, dandorum, respondendorum, suppletorium, Litis decisorium, purgationis, und in zutragenden Fällen juramentum dilationis, ejusdemque prorogationis cum solemnitate legali, item appellationis, expensarum, und einen jeden anderen mit Recht zuertheilten End in mein / und respective meiner Erben Seel schwehren / und vom Gegentheil derogleichen zu geschehen begehren / alle substantial, und nöthige terminos halten / Contumaciam accusiren / und purgiren / dilationes purgandi bitten / Zeugen / und Kundschaft führen / nohtürfftige Behülff / und Beweisung vorbringen / dieselbe salviren / Siegel / Pittschafft / und Handschriften recognosciren / oder diffitiren / wieder des Gegentheils geführte Zeugen Beweisung / und alles ein- und fürbringen / excipiiren / und respective repliciren / dupliciren / zu Bey- und End-Urthel beschliessen / dieselbe auß erheblichen Ursachen zu revociren / und so vonnöthen / zu rescindiren bitten / und zu solchem allem nohtwendige dilationes erlangen / umb Bey- und End-Urthel anhalten / die acceptiren / oder wo die mir / oder meinen Erben zugegen / darab / und von allen

len Beschwehrden appelliren / die Appellation an-
bringen / und verfolgen / expens, und erlittene
Kösten / und Schaden designiren / zu taxiren bit-
ten / die Taxirte mit dem End erhalten / dieselbige
empfangen / und dafür quitiren / umb Executi-
on gesprochenen Urthel / Executorialen und ande-
re nohtwendige Processen anhalten / und darin
biß zu endlicher Effectuirung tam active, quam pas-
sive verfahren / einen / oder mehr Aßter-Anwalt
an seine Statt setzen / die revociren / und sonst
insgemein alles anders thuen und lassen solle / was
die Gelegenheit / und Nohturfft der Sachen er-
fordert / und ich selbst zugegen / oder nach mei-
nem Todt meine Erben thuen solten / könten /
oder mögten / in Gewin / Verlust / und allen
Rechten ; da auch gedachten meinen Anwalten /
oder seinen Substituirten einige weitere Gewalt /
dan hierin begriffen / nohtwendig wäre / oder seyn
würde / dieselbe will ich ihnen in meinem / und
meiner Erben Nahmen jeß alsdan / und dan als
jeß so vollkommentlich gegeben / und zugestellet
haben / als ob die mit ausgetruckten Special-
Clausulen hierin begriffen / und versehen wäre /
gerede / und verspreche auch vor mich / und meine
Erben / alles / was obgemelter Anwalt / und sei-
ne

ne Substituirt jeder Zeit handelen / thuen / oder lassen werden / stät / fest / und unverbrüchlich zu halten / auch deswegen sie aller Bürden der Rechten / sonderlich aber der Caution, und satisfactione iudicio facti, & iudicatum solvi zu entheben / und schadlos zu halten / bey Verpfändung aller meiner Haab und Gühter / so viel hierzu jeder Zeit vonnöthen seyn wird / getreulich / und ohne Gefehrde / dessen zu mehrer Urkund / habe ich diesen Gewalts-Brieff mit eigener Hand untergeschrieben / und mein Pittschafft auffgetrucket. Geben 2c. 2c.

TITULUS XXV.

Von denen Exceptionibus, wie auch von der Caution, und Sicherheit.

I.

Nachdem daroben verordnet / daß im ersten terminio, vor Befestigung des Krieges alle dilatoria exceptiones auff einmahl zugleich vorgebracht / und die Parthenen damit darnach nicht gehört werden sollen / so hat es dabey sein Verbleiben.

2. Was